



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTEMBERG

Regierungspräsidium Freiburg · ForstBW · 79095 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 51
(Koordinierende Stelle)

im Hause per Mail

per e-mail an:

Referat51.Koordination@rpf.bwl.de

ForstBW

Fachbereich **Forstpolitik und
Forstliche Förderung**

Datum 17.06.2016

Name Simeon Springmann

Durchwahl 0761 / 208-1405

Aktenzeichen 82-8964.81/ Atdorf

(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Pumpspeicherwerks Atdorf durch die Schluchseewerk AG auf dem Gebiet der Gemeinden Herrischried und Rickenbach (Oberbecken) sowie Bad Säckingen und Wehr (Unterbecken), Landkreis Waldshut

hier: Offenlage der Planunterlagen

Schreiben des LRA Waldshut vom 24.03.2016 (Az. 32/692.212) mit Genehmigungsantrag für o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

als hausintern koordinierende Stelle des o.g. Verfahrens erhalten Sie anhängend die Fachstellungnahme des Referats 82 zum Vorgang.

STELLUNGNAHME

Zum vorgelegten Genehmigungsantrag für das Pumpspeicherwerk Atdorf (PSW) nimmt die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Waldshut wie folgt Stellung.

Rechtlicher Rahmen

Die innerhalb des Planfeststellungsverfahrens betrachteten großflächigen Eingriffsbereiche für die Beckenstandorte, Baunebenflächen/Aushublager, Leitungsf lächen und die Zuwegung liegen zum weit überwiegenden Teil innerhalb Wald. Darüber hinaus sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen, deren Erfordernis aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen herrührt (u.a. Naturschutz- und Forstrecht), in Waldflächen vorgesehen. Von dem Vorhaben sind damit insbesondere auch forstrechtliche bzw. forstfachliche Belange betroffen.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen nach Landeswaldgesetz (LWaldG), werden nach § 75 Abs. 1 LVwVfG durch eine Planfeststellung ersetzt. Ungeachtet dessen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Durch die Verwirklichung des PSW, einschließlich Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, sind maßgeblich folgende forstrechtliche Genehmigungstatbestände berührt:

- Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. §§ 9 und 11 LWaldG
- Eingriff in ein Waldschutzgebiet (Schonwald) gem. § 32 LWaldG
- Eingriffe in Waldbiotope gem. § 30a LWaldG
- Nutzung hiebsunreifer Waldbestände gem. § 16 LWaldG
- Kennzeichnung von Waldwegen gem. § 37 LWaldG

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen wurde seitens der zuständigen Forstbehörden daher eine diesbezügliche Prüfung auf forstrechtliche Genehmigungsfähigkeit durchgeführt.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Waldinanspruchnahme ist das Vorhaben gem. Anlage 1 Nr. 17.2 UVPG UVP-pflichtig (Umwandlung von mehr als 10 ha Wald). Die im Rahmen der Planfeststellung für das Gesamtvorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst bzw. deckt auch die nach 17.2 der Anlage 1 des UVPG erforderliche „forstliche Umweltverträglichkeitsprüfung“ (Waldumwandlung ist Teil des Gesamtvorhabens) ab.

Die Durchführung einer eigenständigen forstrechtlichen UVP durch die höhere Forstbehörde entfällt daher, da die Umweltauswirkungen des Vorhabens (inklusive forstlicher Aspekte) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen zur Planfeststellung umfassend berücksichtigt werden. Dieses Vorgehen entspricht neben den Vorgaben nach § 75 Abs. 1 LVwVfG auch den Ausführungen in § 9 Abs. 1 LWaldG.

Ergebnis der Prüfung aus forstrechtlicher/forstfachlicher Sicht

Zum Zweck der Errichtung und des Betriebs des PSW sowie zur Umsetzung hierfür erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen, wird entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen, unter nachgenannten Nebenbestimmungen, **seitens der zuständigen höheren Forstbehörde** in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde

1. der **dauerhaften Umwandlung** gem. § 9 Abs. 1 LWaldG von ca. **129 ha** Wald,
2. der **befristeten Umwandlung** gem. § 11 Abs. 1 LWaldG von ca. **33 ha** Wald,
3. der **Zerstörung von Schonwald** gem. § 32 LWaldG mit ca. **0,3 ha**,
4. der **Zerstörung von Biotopschutzwald** gem. § 30a Abs. 5 LWaldG mit ca. **2,4 ha**,
5. der **Nutzung hiebsunreifer Bestände** gem. § 16 Abs. 3 LWaldG mit ca. **17 ha** zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme 35E2 „Wanderauflichtungen“,
6. der **Kennzeichnung von Waldwegen** gem. § 37 Abs. 5 LWaldG zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen für die Erholungsfunktion (Maßnahmen-Nr. 11E1 bis 11E4)

zugestimmt.

Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen, unter deren Vorbehalt dem Vorhaben zugestimmt wird, bitten wir im Zuge der Beschlussfassung zu berücksichtigen und bei Ausfertigung der Genehmigung mit aufzunehmen:

- a. Sämtliche Eingriffe und Maßnahmen in Waldflächen sind in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dabei ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände zu nehmen.
- b. Für die dauerhafte Waldumwandlung sind entsprechend der vorgelegten quantitativen forstlichen Eingriffsbilanzierung im Antragsteil *DIV* Ausgleichsmaßnahmen in „wertmäßiger“ Höhe von 208 ha umzusetzen. Um dies zu gewährleisten ist das vorgeschlagene Ausgleichskonzept dem Grunde nach zu realisieren (Bzgl. einzelner zu optimierender oder ggf. zu ersetzender Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Wald, aufgrund forstfachlicher Belange, verweisen wir auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde).

Sollten vorgesehene forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstungen oder Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) nicht verwirklicht werden können bzw. im weiteren Verfahren ausscheiden und dadurch ein Defizit innerhalb der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entstehen, so ist das Defizit prioritär durch Aufforstungsflächen der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH innerhalb des Naturraums

Schwarzwald, in notwendiger Ausgleichshöhe, auszugleichen. Die Aufforstungsflächen sind zuvor mit den Forstbehörden abzustimmen.

- c. Zum Ausgleich der Eingriffe in Biotopschutzwald, Schonwald sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen besonderer Waldfunktionen (v.a. Erholungsfunktion) sind die hierfür speziell vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des forstrechtlichen Ausgleichskonzepts umzusetzen.

Sollten diese speziellen Ausgleichsmaßnahmen nicht umsetzbar sein, sind diese durch funktional gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Die Maßnahmen sind zuvor mit den Forstbehörden abzustimmen.

- d. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der vorgelegten Rekultivierungsplanung, ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3, 3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9) zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.

Spätestens 25 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme der einzelnen Flächen ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung abzuschließen.

- e. Die Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der forstlichen Rekultivierung ist vom Vorhabenträger durch eine entsprechende begleitende Dokumentation (Monitoring) bei den Forstbehörden nachzuweisen. Regelmäßig im Abstand von drei Jahren ist der jeweilige Status der Maßnahmenumsetzung den Forstbehörden in einem Bericht mitzuteilen.

Sofern Maßnahmen abschließend umgesetzt sind, ist der Vollzug bei den Forstbehörden anzuzeigen (z.B. das Erreichen des Status einer gesicherten Kultur bei Neuaufforstungen). Diese werden dann ggf. aus der weiteren Berichtspflicht entlassen.

- f. Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Forstbehörden im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

- g. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich, mindestens jedoch jährlich zu beheben. Diesbezüglich hat sich der Vorhabenträger regelmäßig und rechtzeitig mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.

- h. Folgende Fehler und Unstimmigkeiten innerhalb der vorgelegten Antragsunterlagen sind zu beheben:

Bzgl. forstlicher Eingriffsbilanzierung

1. Lfd. Nr. Maßnahmenteilfläche 320 (Maßnahmen-Typ 32P2) mit 0,3 ha Umfang stellt eine dauerhafte Umwandlung gem. § 9 LWaldG dar. Sie ist entsprechend in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen. Im Maßnahmenblatt 32P2 ist als erforderliche Genehmigung die Umwandelungsgenehmigung anzugeben.
2. Die Fläche des Maßnahmen-Typs 33A1, auf zuvor als Baufeld genutzter Waldfläche im Umfang von ca. 0,1 ha auf Flurstück Nr. 371/29 Gemarkung Willaringen, stellt eine dauerhafte Umwandlung gem. § 9 LWaldG dar. Sie ist entsprechend in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen. Im Maßnahmenblatt 33A1 ist als erforderliche Genehmigung die Umwandelungsgenehmigung anzugeben.

Bzgl. Ausgleichsmaßnahmen

3. Für den Maßnahmen-Typ 35E2 „Wanderauflichtungen“ ist eine Genehmigung zur Nutzung hiebsunreifer Bestände gem. § 16 LWaldG erforderlich. Im Maßnahmenblatt 35E2 ist dies als erforderliche Genehmigung anzugeben. Darüber hinaus ist im Maßnahmenblatt bzgl. der forstlichen Anrechnung die Kategorie „Arten“ anzukreuzen.
4. Die Maßnahmen-Typen 5E6, 5E7, 5U9 werden auf den forstrechtlichen Ausgleich angerechnet. Im Maßnahmenblatt sind daher die entsprechenden forstlichen Kategorien anzukreuzen.
5. In den Maßnahmenblättern der Typen 5O5 und 5O7 ist die falsche forstliche Kategorie angekreuzt („Umbau“). Diese Maßnahmen können forstlich nur als Kategorien „Arten“ und „Biotope“ angerechnet werden. Im Maßnahmenblatt sind daher die entsprechenden forstlichen Kategorien anzukreuzen.
6. Der Maßnahmen-Typ 8S10 wird nicht als forstrechtlicher Ausgleich angerechnet. Im Maßnahmenblatt wird dies jedoch fälschlicherweise angegeben. Dies ist zu korrigieren.
7. Für die Maßnahmen-Typen 11E1 bis 11E4 ist eine Genehmigung zur Kennzeichnung von Waldwegen gem. § 37 LWaldG erforderlich. In den Maßnahmenblättern ist dies als erforderliche Genehmigung anzugeben.
8. Im Maßnahmenblatt des Typs 33O6 fehlt die Angabe der erforderlichen Genehmigung gem. § 9 LWaldG (Umwandlung aus Artenschutzgründen) für die Maßnahmenteilflächen mit Lfd. Nr. 435-440.

Begründung

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen kann dem Antrag der Schluchseewerk AG unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aus forstrechtlicher Sicht, d.h. unter Berücksichtigung des LWaldG, zugestimmt werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Zustimmung sind:

- Das PSW soll gem. Antragsunterlagen die Nutzung schwankender, regenerativer Energiequellen wie Solar- und Windkraft besser ermöglichen. Darüber hinaus soll das PSW einen Beitrag zur Netzstabilität und damit zur Sicherheit der Energieversorgung leisten. Dies liegt im öffentlichen Interesse.
- Der geplante Standort des Vorhabens hat sich im Zuge einer Alternativenprüfung im Vergleich mit 11 weiteren Standorten als insgesamt geeignetster herausgestellt. Die grundsätzliche Vereinbarkeit des PSW mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wurde in einem eigenständigen Raumordnungsverfahren festgestellt.
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Waldflächen sind in den Antragsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Der Waldverlust wird dadurch auf den unbedingt notwendigen Bedarf reduziert.
- Die zwecks Nutzung als Bauhilfsflächen zeitlich befristet in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Ende der Zwischennutzung in einem Zeitraum von maximal 25 Jahren bodentechnisch rekultiviert und wiederaufgeforstet.
- Eine in sich schlüssige und nachvollziehbare forstliche Eingriffsbilanzierung wurde erstellt. Neben den oberirdischen Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens wurden in diesem Zusammenhang auch die Wirkungen der Untertagebauwerke auf den Wald untersucht. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen sind durch die Untertagebauwerke, unter Berücksichtigung begleitend vorgesehener Maßnahmen (insbesondere Dotation von Fließgewässern), keine Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung absehbar.
- Für den zur Funktion des PSW erforderlichen Stromtransport werden im Sinne der Eingriffsminimierung bereits bestehende Leitungstrassen, inklusive bereits bestehender Leitungsschneisen innerhalb Wald im Umfang von ca. 15,5 ha genutzt. Eine forstrechtliche Genehmigung gem. § 9 Abs. 7 LWaldG zur Neuanlage von Leitungsschneisen ist daher nicht erforderlich.

- Trotz Planungsoptimierung stellt das Vorhaben einen massiven Eingriff in Wald dar. Durch die Realisierung des PSW würden Waldflächen mit insgesamt ca. 129 ha gemäß § 9 LWaldG dauerhaft umgewandelt. Als befristete Umwandlung nach § 11 LWaldG, zwecks temporärer Nutzung als Bauhilfsflächen, sind insgesamt ca. 33 ha vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG sind die nachteiligen Wirkungen einer Waldumwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Eine ausgeglichene forstliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gehört daher zu den wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen für eine Umwandelungsgenehmigung nach § 9 LWaldG. Daneben sind gem. LWaldG Eingriffe in Biotopschutzwald sowie Waldschutzgebiete ausgleichs- bzw. genehmigungspflichtig.

Art und Umfang der geplanten Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigen die Größe und derzeitige Bestockung der aufgrund des Vorhabens beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. besondere Waldfunktionen; Biotope, Waldschutzgebiete). Aus Sicht der Forstverwaltung sind sie geeignet das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen und ein begleitendes Monitoring stattfinden.

Der im Verhältnis zum Waldverlust (129 ha) sehr geringe Anteil an Neuaufforstungen (21,5 ha) innerhalb des Ausgleichskonzepts, wird unter Berücksichtigung des vorgeschalteten Suchlaufs einschließlich behördeninterner Prüfung mitgetragen.

Neuerdings gibt es jedoch das Instrument der „Waldausgleichsbörse“ der Flächenagentur Baden-Württemberg. Um § 1 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 3 LWaldG Rechnung zu tragen, sind nicht durchführbare Ausgleichsmaßnahmen für das PSW im weiteren Verfahren daher prioritär durch Aufforstungsflächen der Flächenagentur innerhalb des Naturraums *Schwarzwald* mit entsprechendem Ausgleichswert zu ersetzen.

- Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 162 ha großen Waldfläche (rund 129 ha dauerhafte und 33 ha befristete Waldumwandlung) als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung/Zustimmung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich (siehe oben). Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Sonstiges/Hinweise

- Wir weisen darauf hin, dass durch die untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut eine eigenständige Stellungnahme erfolgt. Auf Grundlage der dortigen Ortskenntnis und entsprechend der Zuständigkeitsverteilung von höherer und unterer Forstbehörde, wird darin insbesondere auf forstliche Aspekte wie Arbeits- und Verkehrssicherheit, Waldschutz sowie Auswirkungen des Vorhabens auf die Bewirtschaftung des Waldes eingegangen.

Bzgl. einzelner zu optimierender oder ggf. zu ersetzender Ausgleichsmaßnahmen innerhalb Wald, aufgrund forstfachlicher Belange, verweisen wir daher auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde.

- Aufgrund der Größe und Komplexität des Vorhabens sowie nicht absehbarer Rahmenbedingungen (u.a. mögliche Klageverfahren, Verlauf der Energiewende/Ausgestaltung EEG) ist es wahrscheinlich, dass bis zur tatsächlichen Realisierung des Projekts noch mehrere Jahre vergehen. Hieraus ergibt sich folgende Problematik auf die wir hiermit hinweisen: Aufgrund natürlicher Dynamik und menschlicher Bewirtschaftungsaktivität befinden sich Waldflächen in steter Veränderung. Die Grundlage für die vorgenommene Bewertung des Eingriffs, als auch für die Flächenwahl zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, stellt der aktuelle Zustand der Waldflächen dar. Bei einem längeren Zeitraum bis zu einer Umsetzung des Vorhabens kann sich diese Grundlage, auf der die gesamte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufbaut, durch die genannten Veränderungsprozesse signifikant ändern. Ggf. ist dann die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu überarbeiten und an den dann tatsächlichen Zustand anzupassen.

Als Anregung empfehlen wir daher zu prüfen, ob zeitnah/vorgezogen umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen „bevorratbar“ sind, um bei einer späteren Realisierung des Vorhabens angerechnet werden zu können. In diesem Zusammenhang ebenfalls geklärt werden sollte, ob bei einem Nichtzustandekommen des PSW, der Ausgleichswert vollzogener Maßnahmen für sonstige Eingriffe in der betroffenen Raumschaft seitens der Genehmigungsbehörden angerechnet werden können (vergleichbar Ökokonto).

Am Verfahren bitten wir weiter beteiligt zu werden.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Waldshut erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen, Gez. Springmann